

lich an den Tag zu legen, an sich nicht strafbar, und ich habe daher gegründete Ursache, zu hoffen, daß Dieselben meine demüthige Freyheit, so ich hierunter begehe, gnädig übersehen werden. Der Inhalt dieses Buches ist gewiß aller Aufmerksamkeit würdig. Er betrifft eine Regierungsverfassung, die eine der allerältesten, die einzige in ihrer Art, und die allerbeste in der Welt gewesen ist; eine Regierungsverfassung, sage ich, darin der Allerhöchste selbst Gott und König war, der das Richteramt selbst geführet, seine Stathalter auf Erden selbst eingesetzt, ihre Geschäfte in Friedens- und Kriegeszeiten nach seinen eigenen Gesetzen gelenkt, und überhaupt gezeigt hat, wie edel, wie vorzüglich, wie herrlich der obrigkeitliche Stand in seinen Augen sey. Ew. Excellenz und Hochwolgebahrne Gnaden befinden Sich in einem solchen von Gott und Menschen geehrtem Stande. Hat die Theocratie in unseren Zeiten gleich aufgehört, so dauret doch der göttliche Ursprung Dero erhabenen Amtes noch fort. Die christlichen Policengesetze sind alsdann erst recht gut, wenn sie mit den göttlichen Gesetzen übereinstimmen, oder ihnen wenigstens nicht widersprechen. Niemand in der Welt ist so gut im Stande, Gott im Wolthun nachzuahmen, die besten Gesetze in Kraft und Gültigkeit zu erhalten, und sowol die Wohlfahrt der Kirche Gottes, als eines ganzen Staats zu befördern, folglich in diesen Stücken dem Allerhöchsten so nahe zu kommen, und ihm so ähnlich zu werden, als die hohe Obrigkeit in einem Lande. Ich darf es hier, wenn ich Deroselben  
groß-